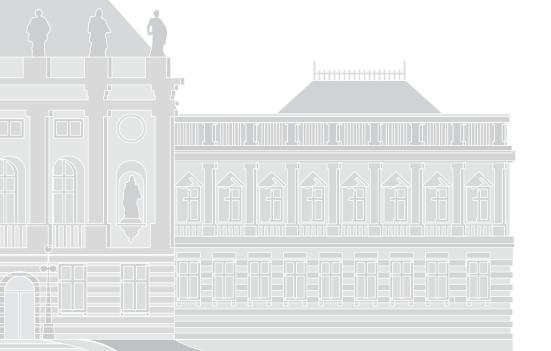
### Wiener Arbeitsrechtsforum:

Die Reichweite der Bindungswirkung von Urteilen der Strafgerichte im Zivilverfahren



Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht

## Überblick

- (1) § 268 ZPO idF RBGI Nr 113/1895
- (2) Erkenntnis des VfGH vom 12.10.1990, G
- (3) Folgen des Erkenntnisses des VfGH
- Entscheidung des verstärkten Senats, OGH 17.10.1995, 1Ob 612/95
- (5) Bindungswirkung reloaded
- (6) Einschränkung der Bindungswirkung
- (7) Tatbestandswirkung
- (8) Folgen eines Verstoßes
- (9) Wiederaufnahme des Zivilverfahrens

"Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist der Richter an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftig verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichts gebunden."

### Ratio nach Gesetzesmaterialien

- Prozessökonomische Erwägungen
  - □ Wird eine strafbare Handlung von einem Strafgericht einmal als erwiesen angenommen, soll darüber nicht nochmals Beweis aufgenommen werden.
  - OGH 26.6.1985, 3 Ob 577/85: "Die vom Gesetzgeber als weiterreichend angesehenen (Richtigkeits-)Garantien des offiziosen Strafprozesses bezüglich seiner Wahrheitsforschung [soll] dem Zivilgericht zugute kommen."

### Ratio nach Gesetzesmaterialien

- Verhinderung divergierender Entscheidungen zwischen Strafund Zivilgerichten
- Schutz des Vertrauens in die Gerechtigkeit des strafgerichtlichen Erkenntnisses

### Sachlicher Umfang der Bindungswirkung

- □ Beschränkung auf verurteilende Straferkenntnisse
- Bindung hinsichtlich des Nachweises der strafbaren Handlung, ihrer Zurechnung und des Kausalzusammenhanges zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen (RIS-Justiz RS0040486)

### Sachlicher Umfang der Bindungswirkung

 Bindung an "tragende" Feststellungen, dh auf Feststellungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urteilsspruch stehen

### Persönlicher Umfang der Bindungswirkung

- Bindungswirkung erfasst
  - Verurteilten,
  - Personen, die am Strafverfahren als Privatbeteiligter/Privatankläger teilgenommen haben,
  - Personen, die am Strafverfahren nicht teilgenommen haben und daher kein rechtliches Gehör hatten

#### Kritik in der Lehre

- Siegel, Die subjektiven Grenzen der Bindung des Zivilrichters an das verurteilende Erkenntnis des Strafrichters, JBI 1919, 406:
  - □ ZPO lasse insgesamt "sehr deutlich erkennen, daß es unserem Rechte nicht entspricht, mit den Folgen prozessualen Tuns und Lassens einen anderen zu belasten".
  - Es gebe einen "unser ganzes Rechtssystem durchdringenden Grundsatz", daß "nie ein Urteil für jemanden rechtlich wirksam werden [soll], dem nicht von rechtswegen die Teilnahme an der Erarbeitung der Urteilsgrundlagen ermöglicht ist."
- □ Planck, Gutachten zum 7. DJT (1868) 18:
  - □ Es ist es unzulässig, "dritte[n] Personen die Fehler der Prozeßführung anderer empfinden zu lassen."

### Spannungsfeld zu Art 6 EMRK

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (...) zu entscheiden hat (...)."

#### Spannungsfeld zu Art 6 EMRK

- □ Kein Verstoß gegen Art 6 EMRK:
  - □ W. Sperl, Ist unsere Auslegung des § 268 ZPO verfassungswidrig? ÖJZ 1971, 200 Bindungswirkung hindert Parteien nicht, zu innerhalb des Bindungsbereiches liegenden Fakten Vorbringen zu erstatten; dieses Vorbringen ist lediglich irrelevant und daher vom Zivilgericht nicht zu beachten.
  - Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen III (1966) 256 ff; ders, Die Grenzen der Bindung des Zivilgerichtes an Erkenntnisse des Strafgerichtes, GA zum 3. ÖJT (1967) I/1, 36

Recht auf Gehör bezieht sich nur auf die bloße Begründung und Dartuung des Anspruchs

- Verstoß gegen Art 6 EMRK:
  - Bauerreiss, § 268 ZPO und die Europäische Menschenrechtskonvention, ZVR 1974, 65
  - □ Fasching, Die Bindung des Zivilrichters an Entscheidungen des Strafgerichtes (§ 268 ZPO) in der Rechtsprechung des letzten Jahrzehnts, ZVR 1983, 321

### RIS-Justiz RS0040235

- § 268 ZPO verstößt auch, soweit das Strafurteil gegen Dritte wirkt, nicht gegen Art 6 Abs 1 MRK.
- Berufung auf Rsp und Fasching, Die Grenzen der Bindung des Zivilgerichtes an Erkenntnisse des Strafgerichtes, GA zum 3. ÖJT (1967) I/1, 36

- □ Fasching (Kommentar III 255 f; GA zum 3. ÖJT II/1, 36):
  - Recht auf Gehör bezieht sich nur auf die bloße Begründung und Dartuung des Anspruchs
- □ Fasching (ZVR 1983, 327 f)
  - Rechtliche Gehör ist prozessuales Grund- und Menschenrecht, das nicht nur dem Verfahrenszweck dient, sondern Ausdruck der Menschenwürde und Eigenpersönlichkeit im Angesicht der durch das Gericht verkörperten Staatsmacht ist
  - Bindung darf nur eintreten, wenn der von der (strafgerichtlichen) Feststellung Betroffene im Strafprozess rechtliches Gehör und ein Antragsrecht hatte
  - Eine Verletzung des Gehörs durch eine Bindungsnorm ist nicht mehr tolerabel
- □ Fasching (Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts [1984] Rz 862)
  - Wenn die Partei, zu deren Nachteil die strafgerichtlichen Feststellungen wirken, im Strafprozeß kein rechtliches Gehör hatte, verstößt die Annahme einer Bindung gegen ihr verfahrensrechtliches Grundrecht auf rechtliches Gehör

### RIS-Justiz RS0040235

§ 268 ZPO verstößt auch, soweit das Strafurteil gegen Dritte wirkt, nicht gegen Art 6 Abs 1 MRK.

### OGH 17.11.1981, 4 Ob 547/81

Eine Bindungswirkung verstößt auch "in Fällen, in denen die im Zivilprozeß durch die Feststellung des Strafurteiles berührte Partei im Strafverfahren gar kein rechtliches Gehör finden konnte," nicht gegen Art 6 EMRK.

#### Auffassung des Gesetzgebers

- □ § 281a ZPO idF ZVN 1983:
  - Ist über streitige Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren ein Beweis aufgenommen worden, so kann das Protokoll hierüber oder ein schriftliches Sachverständigengutachten als Beweismittel verwendet und von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden, wenn die Parteien an diesem gerichtlichen Verfahren beteiligt waren und nicht eine der Parteien ausdrücklich das Gegenteil beantragt oder das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht.
- □ § 62 Abs 1 ASGG
  - Betreffen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 2 namentlich bestimmte Arbeitnehmer, die nicht Partei sind, so ist auch diesen die Klage und die Ladung zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zuzustellen; die Rechtskraft der in diesen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile sowie die Wirkungen nach § 61 erstrecken sich auch auf diese namentlich bestimmten Arbeitnehmer.
  - ErläutRV zu § 62 Abs 1 ASGG: "Wirkungserstreckung" auf Personen, denen im Verfahren keine Parteistellung zukommt, entspricht nur dann den Anforderungen des Art 6 Abs 1 EMRK, wenn deren rechtliches Gehör gewahrt werde.

# Erkenntnis des VfGH vom 12.10.1990, G 73/89

§ 268 ZPO widerspricht dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein rechtliches Gehör (Art 6 Abs 1 EMRK).

"Wer den Beweis und die Zurechnung einer für die Entscheidung über seine Ansprüche und Verpflichtungen wesentlichen Handlung im zivilgerichtlichen Verfahren nicht in Frage stellen kann, weil das Gericht an die Entscheidung in einem andern (strafgerichtlichen) Verfahren gebunden ist, zu welchem er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Zugang hatte, dessen Anspruch auf Gehör durch das seine Sache entscheidende unabhängige und unparteiische Gericht ist nicht erfüllt."

# Erkenntnis des VfGH vom 12.10.1990, G 73/89

- □ Keine sachliche Rechtfertigung
- □ Keine verfassungskonforme Auslegung möglich
- Regelung einer allfälligen Bindung des Zivilrichters an ein Strafurteil ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs oder der Strafgerichte, sondern des Gesetzgebers

## Folgen des Erkenntnisses des VfGH

#### Divergierende Auffassungen in der Lehre

- Straferkenntnisse haben keine bindende Wirkung
  - Konecny, Versicherungen im Zivilprozeß nicht mehr an verurteilende Straferkenntnisse gebunden, ecolex 1990, 737
  - Simotta, Die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurteilung für den Zivilprozeß nach Aufhebung des § 268 ZPO, NZ 1991, 75; dies, Ein Nachfolger für § 268 ZPO, ecolex 1991, 379
  - □ Steininger, Konsequenzen der Aufhebung des § 268 ZPO, in FS Matscher (1993) 477
- Straferkenntnis ist öffentliche Urkunde; begründet nach § 292 ZPO vollen, aber widerlegbaren Beweis dafür, dass der Betroffene die Tat mit ihren strafbegründenden Merkmalen begangen habe
  - Graff, Anmerkung zu OGH 29.10.1992, 2 Ob 541/92, AnwBl 1993, 273
- Straferkenntnisse haben weiterhin bindende Wirkung
  - □ Walter, Strafgerichtliche Verurteilung und Zivilprozeß, ecolex 1991, 379

## Folgen des Erkenntnisses des VfGH

### Auffassungen in der Judikatur

- □ OGH 15.01.1992, 9 ObA 240/91
  - Bindungswirkung
- □ RIS-Justiz RS0040467
  - Für ein nach der Aufhebung des § 268 ZPO ergehendes Zivilurteil besteht die in dieser Bestimmung normiert gewesene Bindungswirkung nicht mehr, die relevanten Tatsachen sind daher beweisbedürftig. Der Schluß der mündlichen Verhandlung ist nicht entscheidend, sondern allein der Tag der Urteilsfällung.

## Folgen des Erkenntnisses des VfGH

- üL und Rsp: Die Beweise eines Strafverfahrens können nur unter den Voraussetzungen des § 281a ZPO berücksichtigt werden.
  - § 281 a ZPO idF ZVN 1983: Ist über streitige Tatsachen bereits in einem gerichtlichen Verfahren ein Beweis aufgenommen worden, so kann das Protokoll hierüber oder ein schriftliches Sachverständigengutachten als Beweismittel verwendet und von einer neuerlichen Beweisaufnahme Abstand genommen werden, wenn die Parteien an diesem gerichtlichen Verfahren beteiligt waren und nicht eine der Parteien ausdrücklich das Gegenteil beantragt oder das Beweismittel nicht mehr zur Verfügung steht.

# Entscheidung des verstärkten Senats, OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95

"Wirkt die materielle Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung derart, dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss, und wirkt dieses für den Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber gegen jedermann, so kann sich niemand in einem nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen, dass er die Tat, deretwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe, gleichviel, ob der andere am Strafverfahren beteiligt war oder in welcher Stellung er dort aufgetreten ist."

# Entscheidung des verstärkten Senats, OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95

Nowakowski, Die materielle Rechtskraft des Schuldspruchs, in ÖJZ 1948, 546

- □ Bei einem verurteilenden Erkenntnis erwächst außer dem Ausspruch über den Strafanspruch aufgrund der Tat noch die − im freisprechenden Urteilstenor fehlende − Feststellung, dass der Angeklagte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe. Dem Schuldspruch werde damit die Wirkung zugeschrieben, dass er die verantwortliche Begehung der strafbaren Handlung durch den Verurteilten feststelle.
- Aber: Bindende Feststellung der Tatsachen gilt nach Nowakowski ausschließlich für das Strafrecht. Die Feststellungswirkung des Schuldspruchs müssen nicht in jedem Fall über die Grenzen des Strafrechts hinaus beachtet.

# Entscheidung des verstärkten Senats, OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95

Morscher, Bindung und Bundesverfassung, JBI 1991, 86

 Bundesverfassung kann insgesamt entnommen werden, dass individuelle Rechtsakte regelmäßig Bindungswirkung entfalten.

### Persönlicher Umfang

 Beschränkung der Bindungswirkung auf Verurteilten in dessen Rechtskreis

- Nur Verurteiltem ist es verwehrt, zu behaupten und zu beweisen, dass er die ihm im Strafurteil zur Last gelegte Tat nicht begangen hat
- OGH: Ansicht ergibt sich "zwanglos" aus dem Erkenntnis des VfGH

OGH 14.12.2000, 7 Ob 253/00g

- Das Zivilgericht ist im Rechtsstreit einer Kommanditgesellschaft, deren (alleiniger) Komplementär strafgerichtlich verurteilt wurde, an den Schuldspruch des Strafurteiles gebunden.
- Der rechtskräftig vom Strafgericht Verurteilte ist persönlich nicht auch Partei im formellen Sinn, sondern nur – wenngleich einziger und alleingier vertretungsbefugter – Komplementär einer als klagende Partei auftretende Kommanditgesellschaft.
- Bindungswirkung, weil die KG durch ihren organschaftlichen Vertreter repräsentiert werde und somit zum Rechtskreis des Verurteilten gehöre.

### Sachlicher Umfang

- rechtskräftig verurteilende Straferkenntnisse
  - Bindend sind Strafausspruch und Feststellungen zur Begehung der Tat durch den Verurteilten und zwar unabhängig davon, ob diese faktisch richtig oder falsch sind
  - Bindungswirkung entfalten nur Feststellung der konkreten Tatsachen, die die Subsumtion unter einen bestimmten Straftatbestand ermöglichen
  - □ Feststellungen, die darüber hinausgehen, entfalten keine Bindungswirkung
  - □ Feststellungen, die nicht die Schuldfrage, sondern nur die Strafbemessung betreffen, und solche, die für das Strafurteil ohne rechtliche Bedeutung sind, entfalten keine Bindungswirkung

### Bindung an festgestellte Höhe?

 Keine Bindung, sofern der Höhe keine strafrechtliche Konsequenzen beigemessen werden

### Bindung an rechtliche Qualifikation?

- □ hA zu § 268 ZPO aF: Nein
- Bindungswirkung neu: Ja (siehe OGH 23.11.2000, 6 Ob 265/00i), zumindest insoweit als sich die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale des Zivilrechts mit jenen des Strafrechts decken.

## Bindung an Freispruch?

- hA § 268 ZPO aF: Nein, mangels ausdrücklicher Regelung
- Bindungswirkung neu: Nein (RIS-Justiz RS0106015), andernfalls
  Spannungsfeld zu Art 6 EMRK

## Bindung an diversionelle Erledigungen?

□ Nein

## Bindung an "günstigere" Tatsachen?

- □ hA zu § 268 ZPO aF: Ja
- Bindungswirkung neu: Nein

## Bindung an ausländische Straferkenntnisse?

- □ hA zu § 268 aF: Nein
- Bindungswirkung neu: Ja, unter Voraussetzung, dass das Zivilprozessrecht des ausländischen Staates eine solche Bindung vorsieht und die strafgerichtliche Verurteilung in Österreich anzuerkennen ist (RIS-Justiz RS0110169)

# Bindung an Erkenntnisse von Verwaltungs- oder Disziplinarbehörden?

- □ hA zu § 268 ZPO aF: Nein
- □ Bindungswirkung neu: Nein

## Bindung an Strafverfügungen?

- □ hA zu § 268 ZPO aF: Nein
- □ Bindungswirkung neu: Nein

## Einschränkung der Bindungswirkung

### □ Verhältnis zu § 28 KHVG

Soweit durch rechtskräftiges Urteil ein Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten aberkannt wird, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherten; wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherten ergeht, wirkt es auch zugunsten des Versicherers.

## Einschränkung der Bindungswirkung

RIS-Justiz RS0110239

 § 28 KHVG verdrängt als lex specialis die allgemeine Bindungswirkung

## Tatbestandswirkungen

Das Straferkenntnis ist eine Tatsache, die wie jede andere Tatsache Bestandteil eines rechtlich erheblichen Tatbestandes sein kann, an den die Rechtsordnung bestimmte Rechtswirkungen knüpft.

□ zB § 11 Abs 3 letzter Satz IESG

Wird der Arbeitgeber bzw dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), wegen Sachwuchers (§ 155 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Entgelt-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.

## Folgen eines Verstoßes

- □ Bei Verstoß: Anwendung des § 411 Abs 2 ZPO
  - Rechtskraft des Strafurteils muss wie die eines Zivilurteils von Amts wegen wahrgenommen werden und verpflichtet das Zivilgericht, sofern Anhaltspunkte für das Vorliegen eines rechtskräftigen Straferkenntnisses gegeben sind, zur Erhebung der hierfür erforderlichen Tatsachen
  - Andernfalls Nichtigkeit

## Wiederaufnahme des Zivilverfahrens

□ Die rechtskräftige Aufhebung eines Strafurteiles, an das der Zivilrichter gebunden war, bildet einen Wiederaufnahmsklagegrund gegen die darauf gegründete verfahrensbeendende Sachentscheidung des Zivilprozesses (siehe § 530 Abs 1 Z 5 ZPO)

## Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### Kontaktdaten:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Garber Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht thomas.garber@uni-graz.at